

# Asbest: Gesetzliche Rahmenbedingungen

**Harald Bentlage**

**Abt. Recht, BUWAL**

# Asbest: Gesetzliche Rahmenbedingungen

(Stand: 20.10.05)

- Einleitung
- Parlamentarische Vorstösse und rechtliche Entwicklung
- Bundesrechtliche Zuständigkeiten von BAG, BUWAL und SUVA
- Materielles Recht
- Fazit

# Wichtige Etappen (1)

- 1939 SUVA anerkennt Asbestose als Berufskrankheit
- ab 1950 kontinuierliche Anpassung der „Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe“ (MAK-Werte) an neue Erkenntnisse
- 1953 Aufnahme der Asbestose in die Liste der Berufskrankheiten
- 1975 Ende der Spritzasbest-Isolierung
- 1988 Meldepflicht bei Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Spritzbelägen

# Wichtige Etappen (2)

- 1989 breites, grundsätzliches Asbestverbot
- 1991 EKAS-Richtlinie 6503 „Spritzasbest und andere schwachgebundene asbesthaltige Materialien“
- 1994 Ende der Übergangsfrist für vormals noch zulässige Abgabe und Einfuhr bestimmter asbesthaltiger Erzeugnisse und Gegenstände

# Parlamentarische Vorstösse (achtziger Jahre):

- Anfrage (Af.) Longet, 1983, „Asbest. Verwendung und Substitution“
- Af. Mascarin, 1984, „Asbest bei Hochbauten. Verbot“
- Af. Clivaz, 1985, „Sanierung von Asbestbauten. Ausbildungsseminar“
- Interpellation (Ip.) Ziegler, 1985, betr. „Asbestbauten. Inventar“
- Ip. Grüne Fraktion, 1988, „Asbestbelastung aus Bremsbelägen“
- Ip. Bèguelin, 1989, „Ratifizierung des Abkommens der Internationalen Arbeitskonferenz über die Verwendung von Asbest“

# Parlamentarische Vorstösse:

## neunziger Jahre:

zwei Ip. von Spielmann:

- 1993, „Asbest und Brustfellkrebs“
- 1994, „Asbest. Risikoexport“

## Dezember 2004:

- Ip. Brunner „Gerechtigkeit für Asbestopfer“
- Ip. Teuscher „Ungenügender Arbeitsschutz“

## Juni 2005:

- Motion Brunner „Asbestprävention“

# Zuständigkeiten BAG, BUWAL und SUVA

## **BAG Fachbehörde für die menschliche Gesundheit**

- Information über den Gesundheitsschutz
- Beaufsichtigung und Koordinierung des Vollzugs insbesondere des Chemikalienrechts

## **BUWAL Fachstelle des Bundes für Umweltfragen**

- Information der Öffentlichkeit über Umweltschutz und Umweltbelastung
- Aufsicht über den Vollzug der ChemRRV und Koordinierung kantonaler Vollzugsmassnahmen

# Zuständigkeiten BAG, BUWAL und SUVA

**SUVA** - Aufsicht über die Anwendung der Vorschriften über die **Verhütung**

- > von Berufskrankheiten am Arbeitsplatz
- > Berufsunfällen in bestimmten Betrieben
- Entgegennahme v. Meldungen über Sanierungsarbeiten
- Kontrollen am Arbeitsplatz
- Festlegung MAK-Werte
- Versicherungsleistungen bei Berufskrankheiten



# Rechtsvorschriften zu Asbest

Völkerrecht



Europarecht

- Umweltschutzrecht (Stoff-, Luftreinhalte- und Abfallrecht)
- Gewässerschutzrecht
- Lebensmittelrecht
- Chemikaliengesetz und -verordnung
- Arbeitnehmerschutzrecht (insbesondere Unfallversicherungsrecht, Unfallverhütung und Berufskrankheiten)
- Kant. Recht (Bau-, Polizeirecht)
- Mietrecht

# Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung

Früher Anhang 3.3 StoV: eigens zu Asbest

Heute Anhang 1.6. ChemRRV:

- was gilt als Asbest
- nahezu generelles Verbot für Verwendung von Asbest sowie Abgabe, Ein- und Ausfuhr asbesthaltiger Zubereitungen und Gegenstände
- Ausnahmen: restriktiv und nur im Einzelfall

Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung

# Abfallrecht (1)

Festgebundene asbesthaltige Abfälle = „normale“ Abfälle:

- allgemeines Mischungsverbot
- umweltverträgliche Entsorgung
- Verbrennung nur in Anlagen
- Ablagerung nur auf Deponien

# Abfallrecht (2)

Schwachgebundene asbesthaltige Abfälle) = Sonderabfall:

- bei Bau- und Abbrucharbeiten: Vermischungsverbot
- Entgegennahme bewilligungspflichtig
- Begleitscheinpflichten: Übergabe zur Entsorgung, Transport und Empfang
- Aufbewahrungspflicht für Begleitscheine
- Kennzeichnungspflichten für Transportverpackungen und -Gebinde
- Ausfuhr notifizierungs- und bewilligungspflichtig

# Luftreinhaltrecht

- Asbest: **krebserzeugender** Stoff (Anh. 1 Ziff. 83 LRV)
  - Emissionsgrenzwert für Asbest
  - krebserzeugender Stoff: zusätzlich Minimierungsgebot (so weit begrenzen als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar)
  - Emissionsgrenzwert = Vorsorgewert für die Begrenzung der Emissionen von stationären Anlagen
- > Wohnraum = Bau oder Betrieb einer Anlage? (nein, insoweit LRV grds. nicht anwendbar)**

# Gewässerschutzrecht

➤ keine speziell auf Asbest ausgerichteten Anforderungen

- allgemeine Vorgaben gem. Art. 3 und 6 GSchG:
  - Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden
  - Verbot, Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen
  - Verbot, Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung entsteht

# Lebensmittelrecht

Lebensmittelgesetz, LMG

Lebensmittelverordnung, LMV

Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV

- Trinkwasser gilt als Lebensmittel
- Trinkwasser darf die in der FIV festgelegten Toleranz- und Grenzwerte nicht überschreiten

**BAG:**

es liegen keine toxikologischen Daten vor, die die Festlegung eines Richtwertes für Asbestfasern im Trinkwasser als Lebensmittel rechtfertigen würden

# Chemikaliengesetz und -verordnung

früher Giftgesetz und Giftverordnung: heute insbes. ChemG und ChemV

Keine speziellen Asbest-Vorschriften

Aber es gelten allgemeine Anforderungen (insbes. Selbstkontroll-Pflicht und Sorgfaltspflichten)

Chemikaliengesetz:

- vom Parlament am 15. Dezember 2000 verabschiedet, seit 1.8.2005 in Kraft (Projekt PARCHEM)
- „Wohngiftartikel“ (Art. 20) gestrichen (hätte u. a. die Möglichkeit eröffnet, Richt- und Grenzwerte festzulegen)



# Arbeitsgesetz

## Arbeitgeber ist verpflichtet

- zum **Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer** alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind
- insbesondere die **betrieblichen Einrichtungen** und den **Arbeitsablauf** so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen der Arbeitnehmer vermieden werden und
- die Arbeitnehmer für den Gesundheitsschutz zur Mitwirkung heranzuziehen

# Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (1)

## Arbeitgeber ist verpflichtet

- alle nötigen Massnahmen zu treffen, um den **Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern** sowie die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten
- dafür zu sorgen, dass die **Gesundheit nicht** durch schädliche oder belästigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse **beeinträchtigt** wird

# Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (2)

ausserdem sind z.B.

- Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen
- Massnahmen zur Verhinderung von Luftverunreinigungen am Arbeitsplatz zu treffen (Absaugen verunreinigter Luft; räumliche Abtrennung der Verunreinigungsquelle;
- ggfs. wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen

# Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

## Arbeitgeber ist verpflichtet

- zur **Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten** alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind
- die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen

# Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (2)

## Arbeitnehmer haben

- Arbeitgeber zu unterstützen; insbesondere persönliche Schutzausrüstungen zu benützen und die Sicherheitseinrichtungen richtig zu gebrauchen

**Durchführungorgane** (SUVA und Durchführungorgane des Arbeitsgesetzes [insbes. Arbeitsinspektorate]) können

- falls erforderlich, bestimmte Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten eigens anordnen

# Verordnung über die Unfallversicherung

Asbeststaub wird im Anhang 1 UVV (Art. 14 UVV) als schädigender Stoff explizit aufgeführt.

Dieser Anhang umfasst eine Liste schädigender Stoffe und arbeitsbedingter Erkrankungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 UVG.

# Meldepflicht von Sanierungsarbeiten

**Arbeitgeber** hat gewisse Arbeiten vor Ausführung an die SUVA zu melden

- vollständige oder teilweise Entfernung bestimmter asbesthaltiger Beläge und Platten
- Abbruch- und Ausbrucharbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen mit bestimmten asbesthaltigen Belägen und Platten

# Verfügung des EDI zur Vermeidung von Berufskrankheiten

- Stoffe, welche die Gesundheit gefährden, sind durch harmlosere zu ersetzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
- durch technische Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass gefährliche Gase, Dämpfe und Stäube, welche aus den im Anhang 1 zur UVV genannten Stoffen bestehen, erfasst und von den Arbeitsplätzen abgeführt werden
- insbesondere ist Überschreiten der MAK-Werte zu vermeiden



# EKAS-Richtlinie 6503

- Firmen, die Materialien mit schwach gebundenem Asbest entfernen, müssen über **Fachkräfte** verfügen
- Sanierungsfirmen und Firmen, die Fasermessungen durchführen, müssen für **arbeitsmedizinische Vorsorge** der Arbeitnehmer, die mit lungengängigen Asbestfasern in Kontakt kommen können, sorgen
- detaillierte Regelungen über **Sicherheitsvorkehrungen** sowie **Arbeitsabläufe** (Atemschutzgeräte, Schutzanzüge, Abschotten des Sanierungsortes, Warntafeln)

# Kant. Recht: Baurecht

z. B. BE:

- Personen dürfen durch Bauvorgang, Bestand und Betrieb von Bauten und Anlagen nicht gefährdet werden
- bei sachgerechter Benützung dürfen Bauten und Anlagen die Gesundheit von Personen nicht beeinträchtigen
- Baupolizeiorgane der Gemeinden und Regierungsstatthalter müssen die Befolgung der Verordnung zu überwachen und ggfs. durchzusetzen

# Mietrecht

> keine ausdrückliche gesetzliche Pflicht, eine asbestbelastete Liegenschaft zu sanieren

Vermieter hat Mietsache aber in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben und zu erhalten.

# Recht und (Asbest)-Lifecycle

Herstellen	Einfuhr	Abgabe	Verwendung	Entsorgung
Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht	Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht	Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht	Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht	Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrecht
Gewässer-Schutzrecht	Gewässer-Schutzrecht	Gewässer-Schutzrecht	Gewässer-Schutzrecht	Gewässer-Schutzrecht
Chemikalien-recht	Chemikalien-recht	Chemikalien-recht	Chemikalien-recht	Chemikalien-recht
Luftreinhalte-recht			Luftreinhalte-recht	Luftreinhalte-recht
			Baurecht	
				Abfallrecht

# Fazit

- > kein in sich geschlossenes Asbestrecht
- > keine wirklichen Regelungslücken
- Herstellung bis zur Entsorgung durchnormiert
- Ansätze für Verbesserungen
  - Verschärfung des Rechts, insbesondere des Völkerrechts (weltweites Asbestverbot)